

Satzung des Schulfördervereins der Grundschule Priestewitz e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Grundschule Priestewitz“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Priestewitz OT Lenz und soll in das Vereinsregister beim Amtsgerichtes Riesa eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein im Namen den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Priestewitz, seiner Schülerinnen und Schüler durch die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke.
2. Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen.
Verwirklicht wird dies durch
 - die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, aber auch der Erweiterung der Schülerbibliothek,
 - pädagogische und fachliche Anliegen der Schule durch Arbeitsgemeinschaften, Lesezirkel, Förderung von Schülern u.ä. zu unterstützen,
 - kulturelle und andere außerschulische Veranstaltungen (Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Klassenfahrten, Schulfahrten, Tag der offenen Tür u.ä.) vorzubereiten, zu organisieren und zu unterstützen,
 - die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern bei der Teilnahme an Klassenfahrten, Exkursionen und Schullandheimaufenthalten bzw. Schulwandertagen,
 - die Durchführung von Vortragsreihen, die den Schülern, Eltern und Lehrern der Schule dienlich sind und sie in ihrer Arbeit unterstützen,

- die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, Mithilfe bei Aufbau und Pflege eines Schul-Internetportals und der Anleitung bei der Arbeit mit den neuen Medien und
 - die Einwerbung und Verwaltung von Mitteln und Drittmitteln, um oben genannte Aufgaben erfüllen zu können.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
 4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
 6. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der Eltern. Natürliche Personen sind mit Erreichen der Volljährigkeit stimmberechtigt und für ein Amt wählbar.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung
 - und durch Ausschluss.
4. Der Austritt ist bis zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.

5. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht für ein Beitragsjahr in Verzug ist. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied diesen Beitrag nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Absendung der Mahnung einzahlt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach persönlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitglieds.
7. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind einmal jährlich zu entrichten. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgt der Einzug im 1. Quartal des Geschäftsjahres.

Mitglieder die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, entrichten den Beitrag für das gesamte Geschäftsjahr, spätestens bis zum 30. des dem Eintritt folgenden Monats.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- und die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart
- und einem Beisitzer.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB und vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten des Vereins, jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der Kassenprüfer, der von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, hat das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu prüfen. In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit dem Kassenwart.
6. Aufgaben des Vorstandes sind vor allem:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufen der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Satzung § 2
 - Erstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellen eines Jahresberichtes
7. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der Stellvertreter. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Zu besonderen Anlässen werden der Schulleiter, ein weiterer Vertreter des Lehrerkollegiums und der Elternratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter eingeladen, soweit sie nicht dem Vorstand angehören und es der Inhalt der Sitzung erfordert.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung. Eine Einladungsfrist von mindestens 14 Tage ist einzuhalten.

3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Tagungsordnungspunkte zu erledigen:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
 - Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Kassenwarts
 - Wahl des neuen Vorstandes (nach Ablauf der Wahlperiode)
 - Wahl mindestens eines Kassenprüfers für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über evt. Satzungsänderungen
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand auch einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn eine Ergänzung der vom Vorstand bekannt gegebenen Tagesordnung beschließen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder termingerecht eingeladen wurden oder wenn mind. 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassungen erfolgen offen.
6. Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Dies muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Veranstaltung
 - Namen des Versammlungsleiters
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Tagesordnung
 - Wahl- und Abstimmungsergebnisse

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung der Grundschule Priestewitz bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde am 26.03.2007 errichtet
2. Die Satzung ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.06.2007 neugefasst.
Aufgrund einer Änderung des § 61 Abs. 2 AO ist die Satzung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.06.2009 in den §§ 8 Abs.2 und 9 Abs. 2 geändert worden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Oktober 2013 wurde die Satzung in den §§ 2 Abs. 2 und 5, § 4, § 6 Abs. 8 und § 7 Abs. 5 geändert. In § 3 wurde Absatz 7, in § 2 Abs. 6 hinzugefügt.
3. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Priestewitz, 8. Oktober 2013

Kathleen Fehrmann

Vorsitzende